



## Angaben auf Geschäftsbriefen

# Angaben auf Geschäftsbriefen

## I. Was sind Geschäftsbriefe?

Zu den „Geschäftsbriefen“ zählen alle von einem Unternehmen ausgehenden schriftlichen Mitteilungen, die die geschäftliche Betätigung gegenüber Dritten betreffen und an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind. Dies gilt nicht nur vor der Aufnahme, sondern grundsätzlich auch im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen. Auf die äußere Form der Mitteilung kommt es hierbei nicht an. So sind mit Geschäftsbriefen nicht nur Briefe im allgemeinen Sprachgebrauch gemeint, sondern beispielsweise auch Postkarten und E-Mails. Entscheidend ist, dass der Empfänger die Mitteilung entweder im Original oder in einer Abschrift erhält.

Geschäftsbriefe sind daher vor allem:

- per Telefax oder Telebrief übermittelte Schreiben
- Postkarten
- Geschäfts Rundschreiben
- gleichförmige Kaufangebote
- Preislisten
- formularmäßige Mitteilungen oder Erklärungen (z. B. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen und Quittungen)
- Mitteilungen an Arbeitnehmer, wenn sie das Arbeitsverhältnis betreffen (z. B. Kündigung)
- Bestellscheine
- E-Mails

Nicht zu den Geschäftsbriefen zählen solche Mitteilungen, die für einen unbestimmten oder nur durch Gruppenmerkmale bestimmten Personenkreis gedacht sind, wie etwa:

- schriftliche Mitteilungen an die Gesellschafter
- Mitteilungen für einen unbestimmten Personenkreis (z. B. Werbeschriften, Postwurfsendungen, Zeitschriftenanzeigen)
- Mitteilungen und Berichte, die sich im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergeben und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in die lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.

In Zweifelsfällen ist es ratsam, Mitteilungen mit den notwendigen Angaben zu versehen.

## II. Vorgeschriebene Angaben

### 1. Nichtkaufleute

Nicht im Handelsregister eingetragene Gewerbetreibende gelten als Nichtkaufleute. Auf Geschäftsbriefen ist es dem Gewerbetreibenden daher nur über den eigenen Namen möglich, sich zu identifizieren und Verwechslungen mit anderen Gewerbetreibenden zu vermeiden. Eine Verpflichtung zur Angabe ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sowie dem Umsatzsteuerrecht (Pflichtangaben auf Rechnungen). Es wird deshalb dringend empfohlen, im geschäftlichen Verkehr den Vor- und Zunamen kenntlich zu verwenden. Bei unrichtigen oder irreführenden Angaben drohen insbesondere wettbewerbsrechtliche Abmahnungen.

### 2. Kaufleute

Für alle kaufmännischen Unternehmen (Kaufleute) sind die Angaben auf Geschäftsbriefen aus Gründen der Sicherheit des Geschäftsverkehrs vereinheitlicht.

Daher sind für **alle Kaufleute** folgende Angaben zwingend vorgeschrieben:

- die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut;
- die Rechtsform des Unternehmens, also etwa e. K., eingetragener Kaufmann, offene Handelsgesellschaft, OHG, KG, GmbH, AG
- der Sitz des Unternehmens bzw. der Gesellschaft;
- das Registergericht des Sitzes des Unternehmens und die Handelsregisternummer
  - a) zusätzlich bei Personenhandelsgesellschaften (OHG und KG), bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist
- ein Hinweis auf die Haftungsbeschränkung (z. B. GmbH & Co. OHG, GmbH & Co. KG);
- die Pflichtangaben für die Unternehmen, die persönlich haftende Gesellschafter sind (z.B. die Komplementär-GmbH).
- - b) zusätzlich bei der Rechtsform GmbH
- alle Geschäftsführer mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen;
- sofern ein Aufsichtsrat (Beirat) gebildet und ein Vorsitzender bestellt wurde: Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen des Vorsitzenden;

c) zusätzlich bei der Rechtsform AG

- alle Vorstandsmitglieder mit Familiennamen und einem ausgeschriebenen Vornamen;
- der Vorsitzende des Vorstandes ist als solcher zu benennen;
- den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Befinden sich die GmbH oder die AG in der Liquidation, muss dies auf den Geschäftsbriefen kenntlich gemacht werden, etwa durch den Zusatz „GmbH i. L.“ bzw. „AG i. L.“. Die Liquidatoren treten an die Stelle der Geschäftsführer bzw. die Abwickler an Stelle des Vorstandes, was ebenfalls auf dem Geschäftsbrief anzugeben ist.

## Sonstiges

Konkrete Vorschriften darüber, wo auf dem Geschäftsbrief die Pflichtangaben abgedruckt werden müssen, gibt es nicht. Üblicherweise werden die Pflichtangaben zwar in der Fußzeile aufgeführt, jedoch ist man in der graphischen Gestaltung des Geschäftspapiers grundsätzlich frei. Die Angaben müssen jedoch deutlich lesbar sein. Ein Logo kann verwendet werden, solange nicht bestehende Rechte Dritter (z.B. eingetragene Marken) verletzt werden.

Auch zusätzliche Angaben auf dem Geschäftsbrief sind möglich. Empfehlenswert ist es, neben der genauen Anschrift die Telefon- und Faxnummern, E-Mail- und Internet-Adressen sowie Bankverbindung (mit Bankleitzahl) anzugeben.

Wer auf Geschäftsbriefen nicht die erforderlichen Angaben macht, dem drohen wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen und Zwangsgelder vom Registergericht von bis zu 5.000 Euro.

### Rechtshinweis

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.